

Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger

Wirtschaftsstrafrecht · Steuerrecht · Strafrecht · Hamm · Münster · www.minoggio.de

Südring 14

59065 Hamm

Tel.: 0 23 81 92 07 60

Fax: 0 23 81 92 07 65

Prinzpalmarkt 22

48143 Münster

Tel.: 02 51 133 226 0

Fax: 02 51 133 226 11

mail@minoggio.de



Ausweg Selbstanzeige ?

Ein Interview mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht Dr. Ingo Minoggio, Münster/Hamm

(Mitschrift des Video-Interviews auf der Homepage www.minoggio.de)

Wieso ist die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren momentan in aller Munde, wieso scheint sie so wichtig zu sein?

Die Selbstanzeige ist deshalb wichtig, weil sie ein Geschenk des Gesetzgebers darstellt. Man kann von vollständiger Strafbarkeit, bei der man bei Aufdeckung möglicherweise eine mehrjährige Haftstrafe riskiert hat, wieder zurück über die Selbstanzeige und die Nachzahlung der Steuern in vollständige Straffreiheit. Das gibt es ansonsten im Strafrecht nicht.

Es heißt, dass eine Selbstanzeige nach Tatendeckung unmöglich ist. Zum Beispiel für Steuersünder, deren Namen der Finanzverwaltung auf der CD aus der Schweiz bereits bekannt ist. Ist das richtig?

Für diese Steuersünder ist sicherlich noch eine Selbstanzeige möglich. Wir hören, dass Tatendeckung zwar dann schon gegeben sein soll, das ist aber falsch.

Es ist so, dass die Tatendeckung die Selbstanzeige sperrt. Aber Tatendeckung in diesem Sinne liegt erst dann vor, wenn anhand der persönlichen Steuerdaten des Bürgers festgestellt ist: Diese Erträge, die da auf der CD verzeichnet sein mögen, hat er persönlich nicht versteuert. Erst nach diesem Abgleich mit den persönlichen Steuerakten ist die Selbstanzeige gesperrt und keineswegs dadurch, dass der Steuerbürger mit seinen Daten auf der CD vorhanden ist.

Es heißt, eine Strafanzeige führe in schweren Fällen nur zur Strafmilderung und man müsse einen erhöhten Steuersatz zahlen. Ist das richtig?

Nein, beides ist nicht richtig. Zum einen führt die Selbstanzeige nach wie vor zu vollständiger Straffreiheit auch in den allerschwersten Fällen. Zum anderen wird keine Strafsteuer fällig. Ich muss nur diejenigen Steu-

ern zahlen, die bei normaler Veranlagung, normaler Deklaration auch entstanden wären. Zwar entsteht eine Zinspflicht von 6%. Aber die entsteht auch, wenn aus anderen Gründen die Steuer etwas zu spät festgesetzt wird, und außerdem habe ich die Beträge anlegen können, die ich der Steuer nicht bezahlt habe. Von daher ist auch das keine Schlechterstellung.

Wenn man eine Selbstanzeige etwa wegen im Ausland erzielter Kapitalerträge erstattet, werden für viele Jahre die Steuern nachträglich festgesetzt. Muss ich alle Steuern, Zinsen und Nebenleistungen sofort bezahlen, um Straffreiheit zu erlangen?

In der Praxis ist das nicht so. Wir unterscheiden zwischen den sogenannten strafbefangenen Veranlagungszeiträumen, also Jahren. Das sind in der Regel die letzten sieben, grob gerechnet. Wenn ich für diese Jahre die Steuer nachzahle, erlange ich Straffreiheit. Ich muss noch nicht einmal die Hinterziehungszinsen nachzahlen, nur auf die Steuern kommt es an.

Veranlagt wird immer viel mehr. Regelmäßig zehn bis zwölf Jahre, manchmal sogar noch etwas länger. Wenn ich *die* Steuern nicht bezahlen kann, kann die Finanzverwaltung Zwangsmittel gegen mich einsetzen, kann mich pfänden, aber Straffreiheit erlange ich schon, wenn ich nur die Steuern auf die letzten, strafbefangenen Jahre bezahle, und ich muss für diese Straffreiheit auch nicht die Hinterziehungszinsen bezahlen. Das gehört auch nicht dazu.

Wie erstatte ich technisch eine Selbstanzeige? Muss ich sofort detaillierte Ertragnisaufstellungen vorlegen, die ich oft erst nach Monaten bekomme? Besteht nicht die Gefahr, dass in der Zwischenzeit die Tat entdeckt wird?

Nein, ich mache es so, dass ich zunächst zu eigenen Lasten ganz grob eine Selbstanzeige, allerdings mit Zahlen, mit den vermuteten Erträgen der Jahre der Finanzverwaltung übersende. Dabei schätze ich zu eigenen Lasten sehr hoch und bringe auch noch einen Sicherheitszuschlag aus.

In der Zwischenzeit besorge ich mir Ertragnisaufstellungen. Ich bin aber durch diese sehr grobe Selbstanzeige schon einmal vollständig vor Strafverfolgung geschützt und wenn ich dann die richtigen Zahlen habe, kann ich zwanglos korrigieren, kann sagen: Meine ersten Zahlen waren zu hoch, hier sind die Richtigen, und erhalte dann nur die Steuerpflicht anhand der zutreffenden Ertragnisaufstellungen.

Ich sollte daher, gerade wenn ich Angst vor Strafverfolgung habe, nicht auf die genauen Aufstellungen warten, sondern sofort eine Selbstanzeige mit groben Zahlen bei dem Finanzamt einreichen.

Gibt es Fälle, in denen man auch ohne Steuernachzahlung zu voller Straffreiheit gelangt?

Ja, auch die Fälle gibt es. Ich muss nur dann die Steuern zahlen mit der Selbstanzeige, wenn ich eine eigennützige Steuerhinterziehung begangen habe. Beispielsweise wenn ich Geschäftsführer einer GmbH bin, und ich habe nur für diese GmbH die Steuern verkürzt und bin auch nicht an ihr beteiligt, dann reicht die Selbstanzeige. Ich muss nicht bezahlen, um zur Straffreiheit zu gelangen. Auch der Familienangehörige, der seinem reichen Onkel hilft das Schwarzgeld in der Schweiz zu bunkern, kann mit einer Selbstanzeige ohne Steuernachzahlung zur Straffreiheit gelangen.

Ist die Selbstanzeige immer richtig? Stellt sie in allen Fällen den Königsweg für den Steuersünder dar?

Im Normalfall ist die Selbstanzeige der richtige Weg. Wer steuerehrlich wird, wer das korrigiert, kann besser schlafen.

Es gibt allerdings Konstellationen, in denen will das wohl überlegt werden. Manchmal ist das strafrechtliche Risiko, nämlich das Risiko der Steuerunehrlichkeit der letzten grob gerechnet sieben Jahre deshalb sehr überschaubar, weil die Erträge der letzten Jahre -und damit die Steuerunehrlichkeit- eben sehr gering waren. Wenn aber in früheren, bereits strafrechtlich verjährten Jahren hohe Erträge erzielt wurden, kann es passieren, das ist so ein klassischer Fall, dass ich vielleicht ein strafrechtliches Risiko mit einem Steuerschaden von 10.000 € beseitige, aber eine Besteuerung insgesamt in Höhe von 200.000 € die Folge ist. Dann mag es auch denjenigen geben, der sagt: Ich lasse es.

Aufpassen muss auch der Beamte. Bei einer strafrechtlich erfolgreichen Selbstanzeige wird in aller Regel gleichwohl der Disziplinarvorgesetzte informiert. Das kann bei Beamten und insbesondere bei Steuerbeamten zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Wir haben schon Fälle erlebt, in denen ist dann der Steuerschaden anonym zurückgezahlt worden, aber es ist bewusst auf die Selbstanzeige verzichtet worden.

***Eine Information der Anwaltskanzlei Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger
Hamm / Münster / www.minoggio.de
24 –Stunden-Telefon für Notfälle 0700 MINOGGIO (0700 64 66 44 46)***